

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 77/13 B

L 8 SO 18/13 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 16 SO 106/11 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landeshauptstadt Magdeburg,
Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r , den Richter C o s e r i u und die Richterin S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt K , , beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Übernahme von rückständigen Kosten der Unterkunft ab August 2010.
- 2 Dies hat die Beklagte abgelehnt (*Bescheid vom 21.3.2011; Widerspruchsbescheid vom 5.7.2011*). Die Klage blieb erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Magdeburg vom 12.3.2013; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Sachsen-Anhalt vom 30.10.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, gleichgültig, ob es sich bei den geltend gemachten Leistungen um Mietschulden oder um laufende Kosten für Unterkunft und Heizung handle, scheitere eine Klage bereits daran, dass die Wohnung mittlerweile geräumt sei. Denn drohende Wohnungslosigkeit könne nicht mehr vermieden werden; der angefochtene Bescheid habe sich erledigt. Deshalb habe es auch keiner Beiladung des Jobcenters bedurft; denn dessen Leistungspflicht scheide aus diesem Grund ebenfalls aus. Für eine Fortsetzungsfeststellungsklage liege kein berechtigtes Feststellungsinteresse vor.
- 3 Dagegen wendet sich der Kläger mit einem am 16.12.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben, mit dem er Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG eingelegt und zugleich die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung von Rechtsanwalt K , M , beantragt hat.

II

- 4 Die vom Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen.
- 5 Auch der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung von Rechtsanwalt K , damit dieser "die Beschwerde bestätige", ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Hin-



reichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Dies ist nach Aktenlage nicht der Fall. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG); sie wirft keine Rechtsfrage auf, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Anhaltspunkte dafür, dass eine Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) Aussicht auf Erfolg versprechen könnte, bestehen nicht.

- 6 Der Kläger kann sich nach Aktenlage auch nicht auf einen Verfahrensfehler berufen (§ 160 Abs 2 Nr 3 1. Halbsatz SGG), auf dem die Entscheidung beruhen kann. Insbesondere kann er nach Aktenlage keinen Verstoß gegen das rechtliche Gehör (§ 62 SGG; Art 103 Abs 1 Grundgesetz) wegen Verhinderung der Teilnahme an der Sitzung geltend machen. Der Kläger konnte rechtzeitig vor dem Termin erkennen, dass der Senat eine Entscheidung in der Sache beabsichtigt und ihm kein Bevollmächtigter beigeordnet würde. Es ist zudem nach Aktenlage nicht ersichtlich, dass er daran gehindert war, zur Sitzung vorgeführt zu werden und daran teilzunehmen (vgl. BSG vom 31.10.2005 - B 7a AL 14/05 B). Zwar hatte er mit Schreiben vom 3.8.2013 gebeten, das Ruhen des Verfahrens "bis zu seiner Entlassung oder Vollzugserleichterungen" anzuordnen. Doch hat er weder die angeforderte Haftbescheinigung binnen der zum 15.9.2013 gesetzten Frist vorgelegt noch sich anderweitig geäußert. Auch auf die sodann am 17.9.2013 erfolgte Ladung zur Sitzung am 30.10.2013, ihm zugestellt am 19.9.2013, hat er seinen Antrag nicht wiederholt. Eine Pflicht des LSG, das persönliche Erscheinen des Klägers anzuordnen, bestand nicht (BSG aaO). Auch als ihm der seinen Antrag auf PKH ablehnende Beschluss vom 7.10.2013 mit dem erneuten Hinweis auf die am 30.10.2013 beabsichtigte mündliche Verhandlung und die Entscheidungsreife des Rechtsstreits übersandt worden ist, hat sich der Kläger nicht geäußert.
- 7 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG, § 121 ZPO, nicht in Betracht.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

